

# Gesuch um Aufbruchbewilligung für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und öffentlichen Grund

(Version vom 09.04.2024)



## Angaben durch den Gesuchsteller

### Bauherrschaft

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
PLZ | Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Bauleitung

\_\_\_\_\_  
Bauunternehmung

\_\_\_\_\_  
Kontaktperson

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
PLZ | Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Tiefbauunternehmung

\_\_\_\_\_  
Unternehmung

\_\_\_\_\_  
Kontaktperson

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Belagsunternehmung

\_\_\_\_\_  
Bächli Tiefbau GmbH

\_\_\_\_\_  
Markus Werner

\_\_\_\_\_  
Unternehmung

\_\_\_\_\_  
Kontaktperson

\_\_\_\_\_  
079 420 62 26

\_\_\_\_\_  
markus.werner@baechli-gartenbau.ch

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail



## Angaben zu den geplanten Bauarbeiten

_____ Adresse	_____ Grundstück-Nr.
_____ Bauzweck	_____ Bauumfang
_____ Baubeginn	_____ Bauende
Absperrung Trottoir <input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> notwendig, inkl. Umleitung Fussgänger	Gesuchsunterlagen <input type="checkbox"/> Situationsplan 1:500
Absperrung Strasse <input type="checkbox"/> nicht notwendig <input type="checkbox"/> notwendig, inkl. entsprechender Signalisation	

## Bestätigung des Gesuchstellers / Sicherungsmassnahmen

Der unterzeichnende Gesuchsteller hat von den Sicherungsmassnahmen (Normblatt SN 640 886) Kenntnis genommen. Er erklärt sich bereit, jegliche Haftung für Schäden und Folgen gegenüber der Gemeinde und Drittpersonen zu übernehmen. Zudem liegt die Verantwortung für die korrekte Vorsegnalisation, Baustellensignalisation inkl. korrekte Baustellenbeleuchtung beim ausführenden Unternehmen. Auch der Sicherheit der Fussgänger, insbesondere Schulkinder, ist ein besonderes Augenmerk zu geben. Die Baustelle, die Strasse sowie das Trottoir sind sauber zu halten. Bei Verunreinigungen muss diese durch den Verursacher unverzüglich gesäubert werden, um Unfallgefahren zu vermeiden. Bis zur Fertigstellung der Belagsarbeiten darf die Signalisation nicht entfernt werden. Die Gemeinde behält sich vor, während den Arbeiten dem Unternehmer weitere Sicherheitsmassnahmen vorzuschreiben.

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer

## Bewilligung durch die Gemeinde

Die Zustimmung zur Ausführung der genannten Grabarbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund wird unter den festgelegten Auflagen und Bedingungen (siehe Seite 3) erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Auflagen und Bedingungen

1. Privat betroffene Grundstückseigentümer sind informiert und haben dem Bauvorhaben zugestimmt.
2. Die Bauherrschaft hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Werkseigentümer über Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen (Strom, Datenkabel, Gas, Kanalisation etc.) zu erkundigen.
3. Die einschlägigen Normen und Vorschriften von VSS, SIA und SUVA sind einzuhalten. Gesperrte Strassen und Gehwege, allfällige Umleitungen und nicht zugängliche Abfallsammelstellen sind frühzeitig an [tiefbau@weiningen.ch](mailto:tiefbau@weiningen.ch) zu melden:
4. Erfolgt der Aufbruch in Zusammenhang mit einem Kanalisationsanschluss, sind erstens nach dem Versetzen des neuen Anschlussstückes und später vor dem Zudecken der gesamten Leitungen die Baupolizei (Landis AG, Steinhaldenstrasse 28, 8954 Geroldswil (Tel. 043 500 45 16) zur Abnahme aufzubieten.

Wird die Baupolizei nicht zur Abnahme beigezogen, ist der Abteilung Hochbau & Umwelt nachträglich innert vier Wochen ein Kanalfernsehuntersuchungsbericht (DVD inkl. Protokoll) über die betroffenen Haltungen und ein Bericht über eine erfolgreiche Druckprobe einzureichen.

5. Allfällige Konflikte oder Beschädigungen an Drittwerken, insbesondere des Trinkwassers oder Abwasseranlagen sind unverzüglich der Abteilung Tiefbau & Werke 044 752 25 70 oder [tiefbau@weiningen.ch](mailto:tiefbau@weiningen.ch) zu melden.
6. Die Belagsarbeiten sind durch die Bächli Tiefbau GmbH, Otelfingen, Herr Markus Werner, Tel.-Nr. 079 420 62 26, ausführen zu lassen. Die Aufwendungen werden direkt verrechnet. Allfällige andere Regelungen müssen vorgängig mit der Abteilung Tiefbau & Werke 044 752 25 70 oder [tiefbau@weiningen.ch](mailto:tiefbau@weiningen.ch) besprochen werden.
7. Die Garantiefrist (Rügefrist) beginnt mit dem Tag der Fertigstellung zu laufen und beträgt zwei Jahre. Die Mängelrechte nach Ablauf der Garantiefrist verjähren ab Datum der Schlussprüfung gemäss SIA 118 nach fünf Jahren.
8. Ein Exemplar dieser Bewilligung ist nach Fertigstellung der Abteilung Hochbau & Umwelt zuzustellen.
9. Nach Fertigstellung der Belagsarbeiten sind der Abteilung Hochbau & Umwelt eine kleine Fotodokumentation der instand gestellten Arbeiten / Strassenoberfläche zur Abnahme zuzustellen.

## Fertigstellung

Die Aufbrucharbeiten wurden am \_\_\_\_\_ fertig erstellt.

---

Ort | Datum

---

Unterschrift Gesuchsteller

## Beilagen zur Bewilligung

- Aufbruchbewilligung im Doppel (1 Exemplar nach der Fertigstellung retournieren)
- Weisung für Grabarbeiten auf Gemeindestrassen (SN 640 535c)
- Pläne mit Genehmigungshinweis, falls im Doppel eingereicht

# Weisung für Aufbrucharbeiten in Gemeindestrassen und im öffentlichen Grund

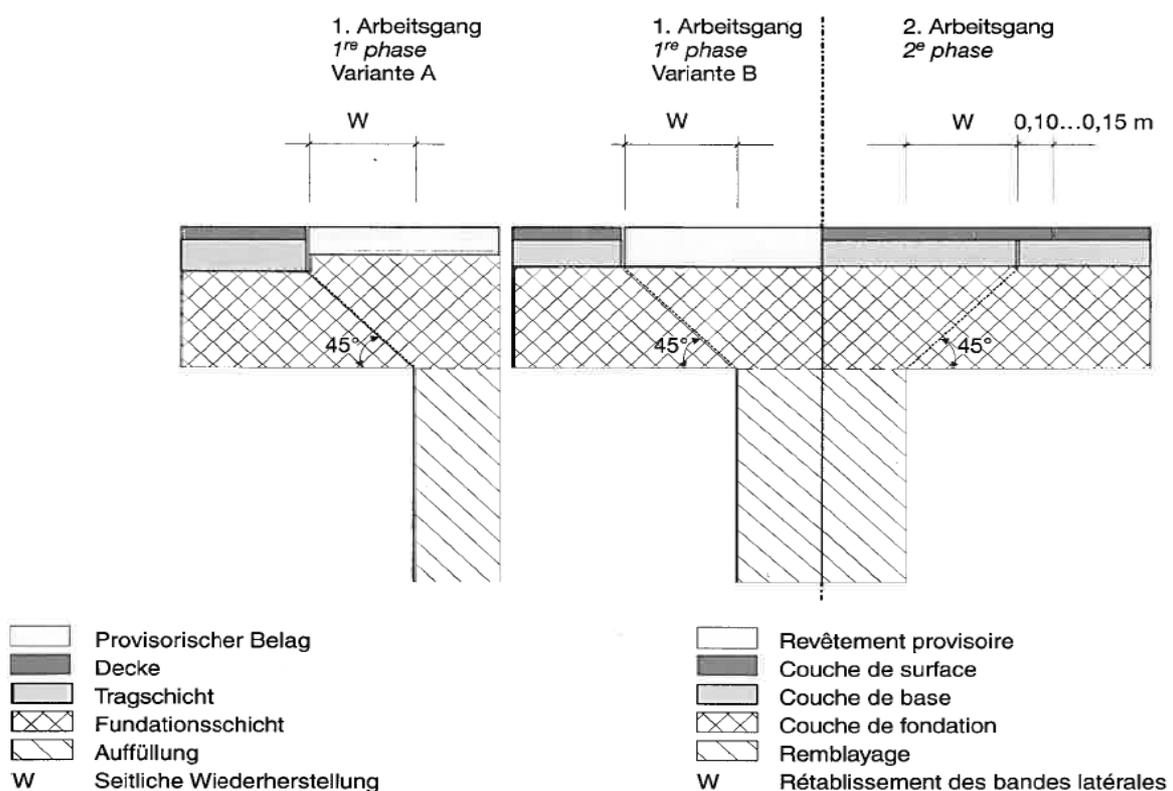
Grundsatz: Die Strassen sind fachgerecht aufzubrechen und wieder instand zu stellen. Ebenso sind Markierungen und übrige Farbflächen wieder zu ergänzen.

## Es gelten die Ausführungsvorschriften nach SN 640 535c.

Die neue Foundationsschicht muss mindestens so stark und frostsicher sein wie die bestehende Foundationsschicht. Die Gemeinde behält sich vor, ME-Plattendruckversuche zu verlangen. Der ME1-Wert hat bei Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse 100 MN/m<sup>2</sup> zu erreichen, 80 MN/m<sup>2</sup> bei 3. Klasse. Die Kosten hat in jedem Fall der Verursacher zu tragen.

Nach den Auffüllungs- und Verdichtungsarbeiten ist eine provisorische Tragschicht / Binderschicht (ACT / ACB) bis OK Deckbelag einzubauen (keine zementgebundenen Schichten). Zu einem späteren Zeitpunkt ist der Belag 3 bis 4 cm abzufräsen und ein definitiver Deckbelag einzubauen. In Absprache mit der Abteilung Tiefbau & Werke kann der Deckbelag gleichzeitig eingebaut werden, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen. Ansonsten sind Belagsrampen vorzusehen und der Deckbelag ohne Aufforderung bei einem günstigen Zeitpunkt einzubauen.

Bei nicht fachgerecht ausgeführten Grab- und Belagsarbeiten in der Auswirkung von Setzungen und Belagsmängeln, verlangt die Gemeinde innerhalb der Garantiefrieten gemäss SIA 118 die Behebung der Mängel. Die Mängelrechte verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Belagsarbeiten.



**Abb. 3**  
Wiederherstellung von Tragschicht und Decke in zwei Arbeitsgängen

**Fig. 3**  
Rétablissement des couches de base et de surt en deux phases